

BLGS e.V. LV-NRW, Mauerfeldchen 29, 52146 Würselen

Heike Gebhard MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nachricht per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME
17/4500**

A01

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorstand

Vorsitzender: Thomas Kutschke M. A.

Mauerfeldchen 29
52146 Würselen

Telefon 02405 4084 100

E-Mail Kutschke@blgs-nrw.de

Web www.blgs-nrw.de

04.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G) in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Gebhard,

zur bevorstehenden Anhörung im Landtag zum o.g. Gesetz sende ich Ihnen die Stellungnahme des BLGS Landesverbandes NRW zu Ihrer Information und Weiterverwendung zu.

Vorbemerkung

Der BLGS-NRW begrüßt, dass das Land NRW ein Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz sowie die Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz in das Gesetzgebungsverfahren einbringt. Auf dieser Grundlage können die Schulen den Start der neuen Ausbildung im kommenden Jahr vorbereiten. Hierbei wird jedoch eine auskömmliche Finanzierung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung dieses Landesgesetzes sein.

Artikel 2 – Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - DVO-ATA-OTA-NRW

§ 1 Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Absatz 1

Nach dieser Regelung setzt die Eignung bzw. Anerkennung als Einrichtung der praktischen Ausbildung voraus, dass die Einrichtung „Ausbildungsinhalte und Kompetenzen nach der

Anlage 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)“ vermittelt.

Änderungsvorschlag

Krankenhäuser sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

Begründung

Ein Verweis auf die Ausbildungsinhalte und Kompetenzen der bezogenen Anlagen 2 und 4 hilft an dieser Stelle nicht weiter. Denn beide Anlagen enthalten weder Kompetenzen noch Inhalte, sie legen vielmehr Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung fest. Die dort zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und Kompetenzen regeln §§ 4 Absatz 1 i. V. m. 7 bis 9 (OTA) bzw. §§ 7, 8 und 10 (ATA) des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.

Absatz 2: Entsprechend Absatz 1 anzupassen.

Absatz 3: Entsprechend Absatz 1 anzupassen.

Absatz 4: Entsprechend Absatz 1 anzupassen.

§ 2 Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

Absatz 1 Nr. 1

Der BLGS NRW begrüßt die Erstellung eines verbindlichen Rahmencurriculums mit Vorgaben zu einem modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums. Für notwendig erachten wir dabei die Beteiligung von Expert*innen, die mit der Entwicklung modularisierter und kompetenzorientierter Curricula vertraut sind. Die gilt in gleicher Weise für die notwendige fachliche Perspektive.

Absatz 1 Nr. 3

Das Rahmencurriculum soll u. a. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und E-Learnings nach § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung enthalten, wobei Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und E-Learnings nicht mehr als 15 Prozent des Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung betragen dürfen.

Änderungsvorschlag:

Die Begrenzung des Anteils selbstgesteuerten Lernens und E-Learnings ist aufzuheben oder auf 50 Prozent zu erhöhen.

Begründung:

Die ausgeprägte Begrenzung des Anteils selbstgesteuerten Lernens und E-Learning beruht auf der überholten Auffassung, dass diese Formen des Lernens per se der klassischen Präsenzlehre unterlegen seien. Dies ist mit Blick auf die Effektivität dieser Lernformen und ihren Beitrag zur Kompetenzentwicklung aber nicht haltbar. Nicht erst seit der seit mehr als einem Jahr währenden Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Effekte verschiedener Lernformen in Abhängigkeit davon, wie zielführend und systematisch sie für die Entwicklung bestimmter Kompetenzen eingesetzt und ggf. miteinander kombiniert werden, variieren. So kann allein daraus, welche Lernform eingesetzt wird, nicht auf die Effektivität des damit umgesetzten Unterrichts geschlossen werden. Insbesondere indiziert die Form des Präsenzünterrichts nicht, dass der dabei erzielte Kompetenzgewinn mit Blick auf das Ausbildungsziel anderen Lernformen überlegen ist.

Dies gilt umso mehr in einer kompetenzorientierten Ausbildung, wie sie durch das neue ATA-OTA-Gesetz vorgesehen ist. Denn hierbei kommt es auch drauf an, Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion zu entwickeln; lebenslanges Lernen soll als Teil der eigenen beruflichen Biographie verstanden werden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 OTA-OTA-G). Schulischer Unterricht, der die Entwicklung derartiger Kompetenzen fördert, bedarf auch kollaborativer, phasenweise selbst gesteuerter Lernphasen. Moderne, digitale Lernumgebungen eröffnen gerade für kollaborative und zugleich lehrerunterstützte Lernphasen effektive Möglichkeiten, die in Präsenzlehre so gar nicht umsetzbar sind. Dabei sind diese Phasen selbst gesteuerten Lernens nicht als Phasen des „alleine Lernens“ ohne Lehrer*in zu verstehen. Vielmehr sind beispielsweise nach einem verbindlichen Zeitplan Zwischen- bzw. Teilergebnisse vorzulegen, die von der Lehrperson beurteilt und ggf. zur Nachbearbeitung an die Lernenden zurückgegeben werden. Der Anteil neuer Lernformen am gesamten Unterricht bedarf demnach berufspädagogischer Begründung und Rechtfertigung. Das Kriterium dafür kann aber nicht in einem prozentual möglichst geringen Anteil gesehen werden.

§ 3 Qualifikation der Praxisanleitung, hier: Berufspädagogischen Fortbildungen

Fundstelle Satz 1: Der Zeitraum für die erforderlichen berufspädagogischen Fortbildungen der Praxisleiter soll auf bis zu drei Jahre verlängert werden; der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

Änderungsvorschlag:

Von der Regelung des § 9 Abs. 2 ATA-OTA-APrV sollte kein Gebrauch gemacht werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, in wie weit berufspädagogische Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von 72 Stunden innerhalb von drei Jahren in der Startphase der neuen Ausbildungen leichter zu realisieren sind als jährlich 24 Stunden. Praxisanleiter im Bereich OTA und ATA können problemlos gemeinsam mit Praxisanleitenden der Pflegeausbildung fortgebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschke M. A.
Landesvorsitzender
BLGS Landesverband NRW